



Kleine Anfrage

des Abg. Lohmann (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Kultusminister –

Test für medizinische Studiengänge

1. Ist die Landesregierung der Meinung, daß mit dem Einsatz des Tests für medizinische Studiengänge Studenten ausgewählt werden, die bessere Ärzte werden als bei einer Auswahl nach Abiturnoten?

Wenn ja, mit welchen Untersuchungen oder Belegen begründet die Landesregierung ihre Position?

Nein. Die Vorhersage des Berufserfolges ist nicht Aufgabe des Tests.

2. Ist die Landesregierung der Meinung, daß mit dem Test eine bessere Prognose des Studienerfolgs ermöglicht werde?

Wenn ja, mit welchen Untersuchungen oder Belegen begründet die Landesregierung ihre Position?

Ja. Die bisherigen Untersuchungen des für die Kultusministerkonferenz tätigen Evaluationsgremiums für die wissenschaftliche Begleitung des Tests bestätigen den prognostischen Wert des Tests für den Studiengang Humanmedizin, dem unter den drei medizinischen Studiengängen die größte Testteilnehmerzahl zugrunde liegt. Für die Studiengänge Tier- und Zahnmedizin gelten die Aussagen vor allem aufgrund des geringeren Stichprobenumfangs nicht im gleichem Maße. Die höchste Vorhersagekraft über den Studienerfolg bis zu den ärztlichen Vorprüfungen besitzt die Kombination aus Test und Abiturdurchschnittsnote.

3. Ist die Landesregierung der Meinung, daß der Test den Vorschriften des Artikels 14 Abs. 2 des Entwurfs eines Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen entspricht, daß er nämlich

- a) grundsätzlich nicht die Kenntnisse feststellt, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind,
- b) dem Bewerber insbesondere Gelegenheit gibt, in den bisherigen Abschlüssen nicht nachgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind?

Wenn ja, wie begründet die Landesregierung jeweils ihre Position und welche Nachweise und Belege hat sie dafür?

Ja. Nach den Arbeitsberichten des Instituts für Test- und Begabungsforschung der Studienstiftung des deutschen Volkes, in denen unter anderem zu den einzelnen Vergabeverfahren die Beziehungen zwischen dem Testergebnis und der Abiturnote untersucht werden, bewirkt die Berücksichtigung des Testergebnisses bei der Zulassungsentcheidung, daß sich die Gruppe der zugelassenen Bewerber bezüglich ihrer Abiturnoten deutlich anders zusammensetzt, als dies der Fall wäre, wenn die Zulassung etwa allein nach dem Kriterium „Abiturdurchschnittsnote“ erfolgen würde. Von den tatsächlich zugelassenen Studienbewerbern in den medizinischen Studiengängen wären ca. 30 % nicht zugelassen worden, wenn ausschließlich die Abiturdurchschnittsnote maßgebend gewesen wäre. Der Test bewertet insoweit andere Kenntnisse als diejenigen, die Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind. Der Zusammenhang zwischen den im Test nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnissen und dem Studienerfolg wird in den erwähnten Arbeitsberichten bestätigt.

4. Entspricht nach Meinung der Landesregierung der Test den Kriterien, die in § 33 Abs. 3 HRG formuliert sind?

Wenn ja, wie begründet die Landesregierung dieses?

Ja, vgl. Antwort zu Frage 3. Die im § 33 Abs. 3 HRG genannten Kriterien stimmen mit den Kriterien des Artikels 14 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14.6.1985 überein.

5. Trifft es zu, daß die Abweichungen zwischen Abiturnote und Testergebnis, insbesondere in dem Bereich, der relevant ist für den Zugang zum Medizinstudium, gering bzw. sehr gering sind?

Wenn ja, entspricht dies den Auflagen von § 33 Abs. 3, nach denen der Test insbesondere Gelegenheit geben soll, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können?

Nein, vgl. Antwort zu Frage 3.

6. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Untersuchungen, Belegen, Erfahrungen zum Test für medizinische Studiengänge für
- a) Anforderungen an die Testerstellung,
 - b) den Entwurf eines Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen?

Nach den bisher vorliegenden Untersuchungsergebnissen sieht die Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veranlassung, die Anforderungen an die Testerstellung bzw. den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 14.6.1985 zu ändern.